



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen Arnsberg,
Detmold, Düsseldorf, Köln
und Münster

per E-Mail

nachrichtlich
Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht wurden einige neue unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt. Mit Hilfe der LAI-Papiers „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV – Stand: 11.04.2018“ sollten drängende bis zu diesem Zeitpunkt erkennbaren Fragen geklärt werden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass hier noch weiterer Konkretisierungsbedarf besteht.

Im Nachfolgenden sollen daher für die Vollzugsbehörden nochmals insbesondere die unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisiert werden.

Vorhandensein gefährlicher Stoffe: Umgang mit kurzfristig vorhandenen Mengen:

Die LAI-Vollzugsfragen führen aus, dass auch kurzfristig die Mengenschwelle weder erreicht noch überschritten werden darf.

Wenn ein Umschlag von Gefahrgut stattfindet, ist das Transportmittel im Sicherheitsbericht im Hinblick auf ggfs. durchzuführende Maßnahmen zu betrachten. Anlagen, die unter Art. 2 Abs. 2 c) der Seveso-III-Richtlinie fallen, sind nicht zu betrachten.

01.09.2021
Seite 1 von 6

Aktenzeichen 61.11.06.06
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 4566-
Telefax: 0211 4566-
@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Auch gefährliche Stoffe, die im Rahmen einer kurzfristigen Sicherstellung bspw. havariierter LKWs in einem Betriebsbereich vorhanden sein können, fallen nicht hierunter, soweit diese Lagerung nicht vorhersehbar und nicht abwendbar ist.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist davon auszugehen, dass die zuständige Behörde über die Sicherstellung informiert wird.

Anlieferung von Stoffen und Gemischen an Standorten mit mehreren Betriebsbereichen

Die Zurechenbarkeit von gefährlichen Stoffen zu einem Betriebsbereich setzt jedoch voraus, dass der Betreiber des Betriebsbereiches tatsächlich Einfluss auf den Umschlag der gefährlichen Stoffe nehmen kann. An Standorten, an denen mehrere Betriebsbereiche unterschiedlicher Betreiber vorhanden sind, kann es jedoch vorkommen, dass Gefahrstoffe, z.B. Gasflaschen, für verschiedene Anlagen und Betreiber geliefert werden. Sofern diese Gefahrstoffe nur kurzfristig im Zusammenhang mit einem aktuellen Transportvorgang auf dem Gelände des Betriebsbereiches vorhanden sind und sie weder abgeladen noch im Transportwagen auf dem Gelände abgestellt werden, ist das Vorhandensein dieser „fremden“ Gefahrstoffe auf dem Grundstück eines Betriebsbereichs nicht demjenigen Betreiber zuzurechnen, für dessen Betriebsbereich die Gefahrstoffe nicht bestimmt sind.

Vorhandensein gefährlicher Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen

Für Anlagen, in denen gefährliche Stoffe im Sinne des Anhangs I der 12. BImSchV in einer Menge von mindestens 2 % der unteren Mengenschwelle gehandhabt werden, ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen, inwieweit bei außer Kontrolle geratenen Prozessen ein Entstehen gefährlicher Stoffe im Sinne der 12. BImSchV in Mengen oberhalb der in Anhang I festgelegten Mengenschwelle vernünftigerweise nicht auszuschließen ist. Sofern die Prüfung ergibt, dass dies der Fall ist, liegt ein Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV vor.

Dabei ist die Bagatellregelung in Nr. 4 des Anhangs I der 12. BImSchV zu beachten. Wenn sich Stoffe oder Gemische innerhalb des Betriebes an einem Ort befinden, an dem sie nicht als Auslöser eines Störfalls wir-



ken können und höchstens in einer Menge von 2 % der relevanten Mengenschwelle nach Anhang I der 12. BImSchV vorhanden sind, können diese Mengen unberücksichtigt bleiben.

Die Frage der möglichen Entstehung ist in Abhängigkeit sowohl von der Gefährlichkeit der Stoffe als auch der relevanten Szenarien zu bewerten. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob ein außer Kontrolle Geraten des Prozesses aufgrund der Stoffeigenschaften, Prozessbedingungen und getroffenen Maßnahmen vernünftigerweise ausgeschlossen ist. Dies ist gem. KAS-43 z. B. der Fall, wenn zwei unabhängige technische Maßnahmen vorhanden sind. Wenn bspw. ein Brandszenario in dem Betrieb oder für brandschutztechnisch abgetrennte Bereiche des Betriebes ausgeschlossen werden kann, so kann auf die Ermittlung von Stoffen, die bei einem Brand entstehen könnten, für den Betrieb bzw. den Bereich verzichtet werden. D. h. es ist nur der brandschutztechnisch abgetrennte Bereich zu untersuchen indem sich die > 2 % „Störfallstoff(e)“ befinden. Ebenso ist vernünftigerweise auszuschließen, dass aufgrund ihrer Stoffeigenschaften als nicht entzündbar eingestufte Stoffe in Brand geraten. Dabei sind nur die Stoffe zu betrachten, die bei einem Brand aus den zu lagernden Stoffen im Sinne der 12. BImSchV entstehen.

Hinweis für bestehende Betriebsbereiche

In einem bestehenden Betriebsbereich ist zu prüfen, ob eine Lagerung oder ein außer Kontrolle geratener Prozess Auslöser für einen Störfall sein kann. Kann bspw. der Brand in einer Anlage die Wahrscheinlichkeit eines Störfalles im Betriebsbereich erhöhen, so sollte diese Anlage als sicherheitsrelevant eingestuft werden.

Störfallrelevante Änderung:

Gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG liegt eine störfallrelevante Änderung dann vor, wenn ein Betriebsbereich errichtet wird, sich durch eine Änderung einer Anlage (einschließlich Lagerung), eines Verfahrens oder der Art oder physikalische Form oder der Mengen der gefährlichen Stoffe erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können oder durch die Änderung der Betrieb erstmalig unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fällt. Weiterhin liegt eine störfallrelevante Änderung vor, wenn sie dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich von der unteren zur oberen Klasse wechselt oder umgekehrt. Entsprechend dieser Definition sind sowohl positive (Betreiber reduziert Gefahren erheblich bis hin zum Klassenwechsel) wie auch negative Auswirkungen auf die



Gefahren störfallrelevante Änderungen. Eine störfallrelevante Änderung setzt im Gegensatz zur erheblichen Gefahrenerhöhung zudem keinen Bezug zu Schutzobjekten voraus, d. h. sie ist unabhängig davon, ob ein Schutzobjekt nach § 3 Abs. 5d BImSchG innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes liegt.

Als Hilfestellung, ob eine störfallrelevante Änderung vorliegt, können hierbei auch die Checklisten der Bezirksregierung Arnsberg herangezogen werden.

https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/aende_betreiber.docx

https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/2021-04-12_St%C3%B6rfallrelevante%20%C3%84nderungen_Flie%C3%9Fschema.pdf

Die Durchführung einer störfallrelevanten Änderung bedarf mindestens der Bestätigung einer Anzeige nach § 15 Abs. 2a oder § 23 a BImSchG. Sofern die angezeigte Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage keiner Genehmigung bedarf, ist auch für Entscheidungen nach § 15 Abs. 2a BImSchG wie für die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen in § 23 a Abs. 2 Satz 2 BImSchG vorgesehen, die Entscheidung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen¹. Die Entscheidung ist im Amtsblatt der Bezirksregierung und im Internet bekannt zu geben.

Wird eine störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage angezeigt bzw. eine Änderungsgenehmigung beantragt, ist zunächst zu prüfen, ob eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG vorliegt. § 16a BImSchG ist nur einschlägig, wenn dies verneint wird.

Erhebliche Gefahrenerhöhung

Der Begriff erhebliche Gefahrenerhöhung ist im BImSchG nicht definiert. Das Tatbestandsmerkmal der erheblichen Gefahrenerhöhung ist in den §§ 16a, 19 Abs. 4 und 23b BImSchG als eine Alternative neben der erst-

¹ Die Zugänglichmachung der Entscheidung erfolgt in richtlinienkonformer Umsetzung des Art. 15 der RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (SEVESO-III-Richtlinie)



maligen oder der räumlich noch weiteren Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands geregelt. Es sollen diejenigen Fälle umfasst werden, in denen der angemessene Sicherheitsabstand bereits unterschritten ist und sich durch die geplante Änderung räumlich nicht ändert. Von diesem Begriff sind die Betreiberpflichten nach den §§ 3 bis 6 der 12. BImSchV unabhängig zu betrachten.

Bei der Beurteilung, ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung vorliegt, ist zu prüfen, ob Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG im angemessenen Sicherheitsabstand liegen. Sofern dies der Fall ist, ist zu prüfen, ob ein Verfahren nach § 16a bzw. nach § 23b BImSchG durchzuführen oder nach § 19 Abs. 4 die Öffentlichkeit zu beteiligen ist. Ein solches Verfahren ist nur durchzuführen, wenn die Auswirkungen auf die Schutzobjekte als erhebliche Gefahrenerhöhung einzustufen sind.

Der LAI-Leitfaden führt zur Beurteilung, ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung vorliegt, mehrere Kriterien auf.

Von einer „erheblichen Gefahrenerhöhung“ im Sinne der §§ 16a, 19 Absatz 4 und 23b BImSchG kann in der Regel dann ausgegangen werden, wenn bereits bestehende Risiken verschärft oder weitere Gefahren, herbeigeführt werden können, bspw. durch relevante Erhöhung der Stoffmenge, Lagerung, Umgang etc. mit neuen Stoffen im Sinne der 12. BImSchV, oder Hinzutreten eines weiteren gefährlichen Stoffes im Sinne des Anhang I der Stoffliste der 12. BImSchV.

Von der „Erheblichkeit“ der Gefahrenerhöhung ist auszugehen, wenn aufgrund der störfallrelevanten Änderung andere oder ergänzende störfallverhindernde bzw. –begrenzende Maßnahmen nach § 3 der Störfall-Verordnung erforderlich sind. Liegt eine „erhebliche Gefahrenerhöhung“ vor, so ist ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

In der LAI-Vollzugshilfe wird ausgeführt, dass sofern Mengen bzw. Massenströme um mehr als 10 % erhöht werden, in der Regel eine erhebliche Gefahrenerhöhung gegeben ist. Anhaltspunkt ist 10 Prozent der unteren Mengenschwelle in Anhang I Stoffliste Tabelle Spalte 4 der Störfall-Verordnung. Die zuständige Behörde hat jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob durch die angezeigte Mengenerhöhung tatsächlich eine erhebliche Ge-



fahrenerhöhung gegeben ist. Einen Hinweis hierauf kann die Art des Stoffes und auch die geplante und/oder genehmigte Handhabung des Stoffes geben.

Im Auftrag

gez.

